

# \* Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. I.

Nr. 16.

13. April 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über  
seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

### Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

#### A. Handel und Verkehr.

##### 1. Allgemeine Verhältnisse.

Ein Rückblick auf die Vorgänge des abgewichenen Jahres im Gebiete des Handels und des Verkehrs weist auf eingreifende, wichtige Veränderungen hin, welche sich in den Zollverhältnissen Europas vorbereiten. Durch die großen Umgestaltungen, welche die Eisenbahnen im Transportwesen gebracht haben, trat die Unhaltbarkeit des von vielen Staaten in Zollsachen noch befolgten Abschließungssystems stets mehr und mehr zu Tage, und die Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Fortentwicklung der nationalökonomischen Zustände nothwendig ein größeres Maß von Freiheit im Austausch der Produkte von Nation zu Nation erfordere, hat sich allgemeiner verbreitet und in vielen maßgebenden Kreisen Boden gewonnen.

— Durch den Abschluß eines Handelsvertrags mit England scheint nun auch Frankreich sich dieser Anschauungsweise zuwenden zu wollen und sich entschlossen zu haben, an die Stelle seines bisherigen Prohibitiv- und Schutzzollsystems freiere Handelsgrundsätze einzuführen. Wir werden nachstehend, unter der Rubrik Frankreich, über diese Vorgänge, mit Bezug

auf die Stellung der Schweiz, etwas näher eintreten, und bemerken hier nur noch, daß von den Rückwirkungen derselben auf die übrigen Schutzzollstaaten erfreulichere Zustände in den Handelsbeziehungen zu den uns umgebenden Ländern gehofft werden dürfen, als die der abgewichenen Dezzennien.

Auch von der stattgefundenen Einführung des sardinischen Zolltarifs in dem größten Theile Italiens können für den Handelsverkehr der Schweiz mit jenem Lande, nach der Rückkehr ruhiger Zustände, günstige Resultate erwartet werden, da dieser Tarif, wenn auch noch sehr hoch, immerhin die Einfuhr verschiedener Artikel ermöglicht und im Allgemeinen niedrigere Ansätze enthält, als die meisten der früher in jenem Lande bestandenem Zölle.

Mit Besorgniß blickt der schweizerische Handelsstand auf die Vorgänge in Nordamerika hin, wo, bei Anlaß der Präsidentenwahl, eine tiefe Spaltung zwischen einigen der sclavenhaltenden Staaten des Südens und der Regierung in Washington eingetreten ist. Neben den politischen Sympathien verbinden große merkantilische Interessen die Schweiz mit jenem Lande, denen ernstliche Störungen bevorstehen, wenn, was wir nicht hoffen wollen, der Bürgerkrieg in Amerika ausbrechen sollte.

Die wachsende Bedeutung des schweizerischen Handels im Osten Asiens (Ostindien, Sunda-Inseln, Philippinen, China und Japan) zieht die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden auch nach jenen fernen Ländern hin, wo die wichtigen Ereignisse der neuesten Zeit den europäischen Einfluß vermehrt und gekräftigt haben. Wir werden voraussichtlich später in den Fall kommen, hierüber speziell einzuberichten.

In unserm eigenen Lande herrschte während dem Jahr 1860 in den meisten Zweigen der Industrie eine große Thätigkeit. Aus den beiliegenden Tabellen ist zu entnehmen, daß sowohl die Einfuhr der Rohstoffe, als auch die Ausfuhr der Fabrikate und der Transit sich im Allgemeinen günstig stellten; und wenn einzelne Fabrikationszweige, wie die Seiden-, die Stroh- und die Uhrenfabrikation, gegen früher etwas zurückgeblieben sind, so ist diese Erscheinung doch nur vorübergehender Natur und wohl hauptsächlich der Verschlimmerung des amerikanischen Marktes zuzuschreiben.

In Folge des nur mittelmäßigen Ergebnisses der Aernte stieg in der zweiten Hälfte des Jahres die Einfuhr von Brodstoffen beträchtlich, und auch der Ausfall auf der meistens mißlungenen Kartoffelärnte konnte, seitdem die billigen Eisenbahnfrachten die Einfuhr solcher wohlfeilen Produkte auch aus entfernteren Gegenden ermöglichen, schnell aus dem Auslande gedeckt werden. Die nachfolgenden Zahlen weisen die daherige Bewegung an den Zollstätten nach.

Gingeführt wurden:

	1860.	1859.	1858.
Getraide	Zutr. 3,113,081	Zutr. 2,339,025	Zutr. 2,039,968
Reis	" 102,032	" 87,117	" 79,421
Mehl	" 502,657	" 279,928	" 222,802
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	Zutr. 3,767,770	Zutr. 2,706,070	Zutr. 2,342,191
Kartoffeln	" 377,825	" 104,940	" 81,870

Seit dem Anschluß der Schweiz. Eisenbahnen an diejenigen des Auslandes befindet sich die Einfuhr von Steinkohlen in sehr bedeutender Zunahme begriffen, und ist deßhalb einer besondern Erwähnung werth, da sie in der Folge auf die Preise der Brennstoffe bei uns einwirken kann.

Es wurde eingeführt an Koke und Torf, Braunkohlen und Steinkohlen:

Im Jahre	Zentner
1855 . . . . .	480,605
" " 1856 . . . . .	557,880
" " 1857 . . . . .	783,720
" " 1858 . . . . .	1,090,950
" " 1859 . . . . .	1,561,305
" " 1860 . . . . .	2,270,975

Vom Jahre 1855 bis 1860 beträgt somit die Vermehrung 1,790,370 Zentner und von 1859 auf 1860 allein 709,670 Zentner.

Ueber die Einzelheiten der Handelsbewegung im Jahr 1860 geben die großen gedruckten Jahrestabellen jeden wünschbaren weitem Aufschluß. Für den vorliegenden Bericht haben wir nachstehende Auszüge anfertigen lassen.

Uebersicht der wichtigsten, zur Einfuhr und zur Ausfuhr verzollten Waaren in den Jahren 1859 und 1860.

	1859.	1860.
E i n f u h r.		
Anlung (Stärke-mehl)	Zentner. 27,477	Zentner. 29,671
Baumwolle, rohe	254,404	332,041
Baumwollengarn und Zwirn	6,056	7,474
Baumwollenwaaren aller Art	44,636	38,933
Branntwein und Weingeist in Fässern	78,039	88,840
Butter aller Art und genießbares Schweineschmalz	27,848	34,785
Cichorienkaffee	52,294	55,215
Droguerien, Gewürze und Farbwaaaren	47,706	52,220
Eisen, gezogenes, gewalztes, Eisenblech, Eisendrath, Eisen, rohes, und Eisen zum Maschinen- und Schiffsbau	298,433	349,378

	1859.	1860.
	Sentner.	Sentner.
Eisenguß, Eisen, Stahlwaaren und Quincaillerien	110,678	127,389
Farbhölzer in ganzem und in verkleinertem Zustande . . . . .	54,285	47,798
Getraide und Hülsenfrüchte (Korn, Roggen, Hafer, Gerste, Mais, Bohnen, Erbsen u. s. w. . . . .	2,339,025	3,113,081
Gerste, gerollte, Hafergrütze und Gries . . . . .	15,076	19,999
Gerstenmalz . . . . .	23,457	27,213
Glaswaaren aller Art . . . . .	43,330	34,768
Kaffee und Kaffeesurrogate (außer obbenanntem Sichorienkaffee) . . . . .	141,859	130,060
Krapp und Krappwurzeln . . . . .	35,154	39,280
Leinenband, Leinwand, Leinengarn, Faden, Striße und Schnüre . . . . .	32,491	35,306
Maschinen und Maschinenbestandtheile . . . . .	59,992	55,537
Mehl . . . . .	279,928	502,658
Öel, gemeines, zu industriellen Zwecken, und genießbares . . . . .	192,510	167,122
Meiz . . . . .	87,117	102,032
Salz (Koch- und Viehsalz) . . . . .	263,599	253,852
Seide, roh und gesponnen, und Seidenabfälle . . . . .	33,884	35,929
Seife . . . . .	38,875	41,762
Tabakblätter und fabrizirter Tabak . . . . .	100,141	106,137
Wein in Fässern . . . . .	736,204	575,407
Wollengarn und Wollewaaren aller Art . . . . .	38,306	42,313
Zucker aller Art und Syrup . . . . .	219,255	205,851

## A u s f u h r.

Baumrinde und Gerberloß . . . . .	22,919	22,814
Baumwolle, rohe . . . . .	15,710	16,114
Baumwollengarn und Zwirn . . . . .	21,618	25,962
Baumwollewaaren . . . . .	147,638	165,991
Eisen, gezogenes, gewalztes, Eisenblech, Drath, Eisenz- und Stahlwaaren und Eisenguß . . . . .	19,595	31,931
Felle und Häute, rohe . . . . .	37,301	35,709
Getraide und Hülsenfrüchte . . . . .	27,582	28,213
Holzwaaren und Möbeln . . . . .	9,357	11,481
Käse . . . . .	140,892	146,789
Kleien . . . . .	20,678	23,564
Knochen . . . . .	8,228	8,505
Lumpen und Makulatur . . . . .	6,524	5,590
Maschinen und Maschinenbestandtheile . . . . .	58,967	48,480

	1859.	1860.
	Zentner.	Zentner.
Mehl . . . . .	10,163	13,931
Obst, gedörrtes . . . . .	2,962	1,888
Öle aller Art . . . . .	4,495	5,298
Sämereien . . . . .	3,276	4,144
Seide und Seidenabfälle . . . . .	9,867	10,768
Seidene und halbseidene Waaren . . . . .	32,138	28,784
Strohhlute und Strohgeflechte . . . . .	3,566	4,228
Tabak in Blättern und fabrizirter Tabak . . . . .	2,665	6,793
Uhren aller Art . . . . .	2,183	1,790
Weine aller Art . . . . .	4,589	4,969
Vermuthgeist . . . . .	8,989	9,047
Wollengarn, wollene und halbwoollene Waaren . . . . .	2,214	3,175

### Vergleichende Uebersicht des Gesamtverkehrs.

#### E i n f u h r.

Vom Stük taxirt: Vieh und Pferde . . . . .	Stüke	213,721	217,706
Vom Werth taxirt: Mühlsteine, Akergeräthe, Dekonomiefahrwerke, Waggons, Gefährte, Rähne u. dgl. . . . .	für Fr.	807,832	418,537
Von der Zugthierlast taxirt: Brenn-, Bau- und Nutzholz, Kofe, Torf, Steinkohlen, Kalk, Gyps, Bausteine u. s. w. . . . .	Zugthierlasten	360,130	416,816
Vom Zentner taxirte Waaren: verzollte . . . . .	Zutr.	6,448,060	7,570,867
zollfreie . . . . .	„	962,977	748,593

#### A u s f u h r.

Vom Stük taxirt: Vieh und Pferde . . . . .	Stüke	88,498	90,281
Vom Werth taxirt: Holz und Holzkohlen für Fr. . . . .	für Fr.	4,251,045	6,098,547
Von der Zugthierlast taxirt: Eisenerz, Thon, Gyps, Heu, Stroh, Kalk, Ziegeln, frisches Obst u. s. w. . . . .	Zugthierlasten	45,180	42,667
Vom Zentner taxirte Waaren . . . . .	Zutr.	757,652	811,492

#### D u r c h f u h r.

Vom Stük taxirt: Sömmerungs- und Durchfuhrvieh . . . . .	Stüke	82,305	91,353
Vom Werth taxirt: Holz (im Jahr 1860 nur 2 Monate) . . . . .	für Fr.	405,439	14,012
Von der Zugthierlast taxirt: die bei der Einfuhr genannten Artikel, und während 10 Monaten des Jahres 1860 auch Holz . . . . .	Zugthierlasten	14,083	38,537
Vom Zentner taxirte Waaren . . . . .	Zutr.	514,787	687,851

## 2. Verhandlungen mit dem Auslande.

### Frankreich.

#### Internationaler Verkehr auf Eisenbahnen; gemeinschaftliche Zollabfertigung an der Gränze.

Wie der Bericht pro 1859 in Aussicht stellte, sind im Jahr 1860 die Verhandlungen mit Frankreich über diesen Gegenstand wieder aufgenommen worden, und zwar nachdem sich die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Neuenburg und Waadt damit einverstanden erklärt hatten. In Genf bestehen dagegen Verhältnisse, welche eine gemeinschaftliche Zollabfertigung an der Gränze nicht wohl zulassen, indem die beidseitigen Zolllinien dort durch eine mehrere Stunden lange zollfreie Zone, das Pays de Gex, getrennt werden. Wir erklärten uns demnach bereit, für die auf die Gränzen der drei obgenannten Kantone jetzt schon oder später einmündenden Bahnen unterhandeln zu wollen; Frankreich jedoch beharrte auf einer Verständigung für alle, beide Länder verbindenden Bahnen, und noch ist es ungewiß, ob es von diesem Standpunkte, dem wir nicht beipflichten könnten, in der Folge zurückkommen werde.

Auch nur eine partielle derartige Uebereinkunft wäre mit entschiedenen Vortheilen in Bezug auf Erleichterung und Beschleunigung des Waarenverkehrs verbunden, so daß ein Zustandekommen derselben wünschenswerth erscheint. Wir werden in diesem Sinne unsere Schritte fortsetzen.

Die Befürchtungen der Industriellen des Traverssthalcs, es möchte französischerseits zu der Verlegung der Douane in Verrières nach Pontarlier geschritten werden, einer Maßregel, die den starken Verkehr jener Gegend mit Frankreich fühlbar erschwert haben würde, fanden ihre Beseitigung durch die Erklärung der franz. Regierung, das Douanenbureau in Verrières werde, ungeachtet der Errichtung eines solchen in Pontarlier, beibehalten werden.

#### Gränzverkehr.

Wir haben fortgefahren, bei Frankreich auf die Wünschbarkeit hinzuweisen, es möchte eine Vereinbarung über die Ausbeutung der beidseitigen Gränzvaltungen und andere Gränzverhältnisse angebahnt werden können. Bei den gememeinsamen und wohl annähernd sich ausgleichenden Interessen würde eine Verständigung kaum erhebliche Schwierigkeiten bieten. In dieser Voraussetzung gedenken wir, diesen Gegenstand bei passendem Anlasse nochmals in Erinnerung zu bringen.

#### Salztransit.

Der aus dem Innern Frankreichs durch den Kanton Genf nach der freien Zone Nordsavoyens stattfindende starke Salztransit bot Gelegenheit zur Umgehung des Salzregals der Kantone Genf, Waadt und Wallis. Es war nothwendig, den Kantonen zum Schutze dieses Regals Hand zu bieten, wozu die Vereinbarung von Kontrollmaßregeln mit Frankreich als der einfachste und sicherste Weg erkannt wurde. Da die Interessen des

französischen Fiskus bei dieser Frage ebenfalls betheiligte sind, so dürfte eine solche Vereinbarung, die wir angebahnt haben, voraussichtlich wohl zu Stande kommen.

#### Transitformalitäten.

Frankreich hat im Berichtsjahre einige noch auf dem Transit lastenden Formalitäten versuchsweise suspendirt, worunter die früher für einige Waarenartikel vorgeschriebene doppelte Verbleiung und das Ziehen von Mustern zu erwähnen sind. Wie alle solche Erleichterungen, so werden auch diese eine günstige Einwirkung auf den Waarenverkehr ausüben.

#### Nebengebühren der franz. Ostbahn.

Durch das Organ ihrer Regierungsbehörden beschwerte sich im Laufe des Berichtsjahres der Handelsstand von Zürich und Basel sehr eindringlich bei uns über einen von der franz. Ostbahn ausgegebenen hohen Gebührentarif für Besorgung der Douanensformalitäten durch dieselbe. Die uns hierüber durch die Gesandtschaft in Paris gewordenen Aufschlüsse haben ergeben, daß jener Verordnung der franz. Ostbahn kein obligatorischer Charakter beizumessen sei, sondern es jedem Eigener von Waaren frei stehe, die fraglichen Formalitäten auf gutfindende Weise besorgen zu lassen. Die Auskunft erschien beruhigend, und der schweiz. Handelsstand hat sich auch damit zufrieden gegeben.

#### Fähre bei Verrières d'Etoz.

Die beiden Ländern gemeinsam zustehende Feststellung des Tarifs für die Fähre bei Verrières d'Etoz am Dubs hat im Berichtsjahr unter Mitwirkung der Regierung von Bern stattgefunden, wobei die hierseitigen Wünsche ihre Berücksichtigung gefunden haben.

#### Ausfuhr von Gerberinde.

Verschiedene Ursachen hatten uns s. B. veranlaßt, die Unterhandlungen mit Frankreich über Bewilligung der Ausfuhr eines Quantums Gerberinde noch offen zu behalten. Seitdem hat Frankreich die Ausfuhr vieler Rohprodukte frei gegeben,\*) unter denen sich auch die Gerberinde befindet, wodurch diese Verhandlungen von selbst ihrer Erledigung zugeführt wurden.

#### Tabakexport aus Algier.

Nach einer Mittheilung der franz. Gesandtschaft befindet sich die Tabakkultur in Algier in so bedeutender Zunahme, daß die dortigen Pflanzler beabsichtigen, direkte Verbindungen mit Handelshäusern auf den bedeutendsten Konsumationsplätzen in Europa für den Export dieses Produktes anzuknüpfen. Zu diesem Zwecke suchte die Gesandtschaft um unsere Unterstützung nach. Da indessen weder die Bundesbehörden, noch die Kantonsregierungen ein Tabakmonopol besitzen, so konnte diesem Ansuchen nicht in der gewünschten Weise entsprochen werden. Wir haben indessen nicht ermangelt, darauf hinzuweisen, daß durch das Mittel der an den

\*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band III, Seite 31 u. 102.

bedeutendsten schweiz. Handelsplätzen bestehenden Waarenmäkler es leicht sein werde, gute Verbindungen für den Tabakexport aus Algier nach der Schweiz anzuknüpfen.

#### Zollreformen in Frankreich.

Im Berichtsjahre haben England und Frankreich einen Handelsvertrag abgeschlossen,\*) in welchem sich beide Länder weitgehende Zollermäßigungen zusichern. Auf gewissen Rohstoffen und Halbfabrikaten hat Frankreich diese Konzessionen seitdem gesetzlich allgemein eingeführt, wodurch ein großer Schritt zum Verlassen des Prohibitiv- und Schutzzollsystems und zur Annäherung an freiere Handelsprinzipien geschehen ist. Ob Frankreich auf diesem Wege fortschreitend und die an England zugestandenen Zollermäßigungen auch auf den Fabrikaten im Allgemeinen gesetzlich normiren werde, steht der Zukunft anheim; gegenwärtig unterhandelt es mit mehreren Staaten über ähnliche Verträge wie mit England.

Die Stellung der Schweiz bei dieser Frage, mit der wir nicht ermangelt haben, uns ernstlich zu beschäftigen, ist in so fern eine schwierige, als von ihr auf diesem Felde bereits dasjenige längst geboten wird, was von andern Staaten erst durch Verträge und Gegenzessionen erlangt werden muß. Gehen diese Konzessionen auch noch so weit, so werden die bewilligten Zölle kaum je dem minimen Betrage der schweiz. Finanzzölle auch nur annähernd gleich kommen und der Markt fremder Produkte in jenen Ländern immer noch weit höher belastet bleiben, als bei uns, während, wie die Erfahrung lehrt, der Ausfall in den Zolleinnahmen sich durch die Vermehrung des Verkehrs nach und nach, oft sogar sehr rasch, wieder deckt. In Wirklichkeit bringen also Staaten, die hohe Schutzzölle beseitigen, durch solche Konzessionen gewöhnlich keine wesentlichen finanziellen Opfer. Bei uns verhält sich dieß ganz anders. Unsere Zölle stehen schon so niedrig, daß von einer weitern Verminderung derselben keine wesentliche Vermehrung des Verkehrs mehr zu erwarten wäre. Nun aber ist unser Staatshaushalt für seine Bedürfnisse hauptsächlich auf die Zolleinnahmen angewiesen; eine Reduktion der Zölle würde demnach sogleich nachtheilig auf die Finanzzustände des Bundes einwirken, ohne daß auf der andern Seite Kompensationen damit verbunden wären. Die Schweiz verlangt aber auch von keinem Staate besondere Vergünstigungen; ihr genügt, wenn die Einfuhr ihrer Produkte nicht mehr belastet wird, als die von anderer Herkunft. Zu dieser Gleichstellung hält sie sich jedoch für berechtigt durch die Vortheile, welche ihr Markt den Produkten anderer Länder bietet. Frankreich ganz besonders benutzt diesen Markt in ausgedehnter Weise, und kaum besitzt es einen zweiten, der verhältnißmäßig zu der Größe des Landes, von solcher Bedeutung ist. Die offiziellen französischen Publikationen stellen diese Verhältnisse recht anschaulich dar, weshalb wir sie hier folgen lassen:

\*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band I, Seite 443.

## Einfuhr aus der Schweiz nach Frankreich :

	1858.	1859.
Handel im Allgemeinen . . .	Fr. 188,270,436	Fr. 261,337,208
"    "    Speziellen . . .	"    43,856,859	"    52,295,790
Ausfuhr Frankreichs nach der Schweiz :		
Handel im Allgemeinen . . .	Fr. 209,167,882	Fr. 274,054,145.
"    "    Speziellen . . .	"    101,590,640	"    115,671,666

Unter den Zahlen über die Einfuhr der Schweiz nach Frankreich (Spezialhandel) figurirt nun aber noch der sich über schweiz. Gebiet vermittelnde Transit. Er belief sich für drei Hauptartikel: Seide, Floretseide und Wolle (alle andern gar nicht in Anschlag gebracht) im Jahr 1858 auf Fr. 12,049,139 und im Jahr 1859 auf Fr. 14,788,193. Diese Beträge von vorstehenden Summen abgezogen, reducirt sich die Einfuhr aus der Schweiz nach Frankreich (Handel im Speziellen) auf:

1858.	1859.
Fr. 31,807,720	Fr. 37,507,597

Mit Ausnahme der Uhren und der Seidenbänder nehmen in diesem Handel die schweizerischen Fabrikate nur eine sehr bescheidene Stelle ein, da die Einfuhr der meisten andern entweder verboten ist, oder enormen Zöllen unterliegt. Die Hauptbeträge der Einfuhr der Schweiz nach Frankreich bilden, neben obigen Fabrikaten, einige Rohprodukte, namentlich Holz, Häute und Vieh.

Wie die vorstehenden Zahlen ausweisen, beträgt der Spezialhandel Frankreichs nach der Schweiz wohl die dreifache Summe desjenigen der Schweiz nach Frankreich, Er umfaßt zudem nicht wie der unsrige, der sich meistens nur auf Rohprodukte beschränkt, eine Menge von Fabrikaten, ist somit auch ein weit lukrativerer, als der der Schweiz. Bringt man nun noch den bedeutenden Transit in Anschlag, durch den die Schweiz die französischen Transportwege und Transportmittel alimentirt, so hat man ein ziemlich getreues Bild von der Wichtigkeit und der bevorzugten Stellung des Handelsverkehrs Frankreichs mit der Schweiz. Es wird sich in Kurzem zeigen, ob Frankreich geneigt ist, bei allfälligen Unterhandlungen für einen Handelsvertrag diese Verhältnisse nach ihrem wahren Werthe zu würdigen und der Schweiz die ihr billigermaßen zukommende Gleichberechtigung mit andern Nationen einzuräumen. Nach unserer Ueberzeugung hängt hievon die Zukunft dieses Handels ab, der, ohne eine solche Gleichstellung, nach und nach seine gegenwärtige große Bedeutung wieder verlieren müßte.

**England.**

Zu speziellen Verhandlungen mit England auf dem Gebiete des Handels und der Zölle bot sich im Berichtsjahre kein Anlaß. Wir beschränken uns deshalb, diejenigen Veränderungen hier kurz zu berühren,

welche in diesem Zeitraum in jenem Lande vorgekommen sind, und von denen anzunehmen ist, daß sie auch für die Schweiz Interesse bieten.

Von besonderer Wichtigkeit ist vor Allen der mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag, und zwar namentlich deshalb, weil England, in wahrhaft großartiger Weise, die darin bewilligten Vortheile sogleich allgemein, für alle Nationen gültig, eingeführt hat. Diese Zollreduktion Englands kommt beinahe einer gänzlichen Aufhebung aller Zölle gleich, indem letztere nur auf einigen Konsumtionsartikeln, welche der Accise unterworfen sind, beibehalten wurden, wie z. B. Bier, Wein, Brantwein, Thee, Tabak u. Zeugstoffe aller Art sind gänzlich zollfrei.

Die englische Gesandtschaft theilte uns im Berichtsjahr im Auftrage ihrer Regierung eine übersichtliche Darstellung der Einwirkung des Freihandelsystems auf die national-ökonomischen Zustände in England im Allgemeinen und auf den Handelsverkehr im Besondern mit, wodurch auffallend günstige Resultate konstatiert werden. Die interessante Mittheilung kann nicht ermangeln, bei Staaten, die ein gegentheiliges System befolgen, nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen.

Gegen Ende des Jahres 1860 ist ein neuer Zollltarif für die englisch-ostindischen Besitzungen erschienen und uns durch den Generalkonsul in London mitgetheilt worden. Wir haben f. B. für angemessene Publikation desselben gesorgt.

In Folge einer Anzeige des schweiz. Generalkonsuls in London, daß durch dortige Gauner versucht werde, mittels falscher Handelsfirmen Handelshäuser auf dem Kontinente zu Waarensendungen zu verleiten, wurde der schweiz. Kaufmannsstand durch die Tagespresse vor diesen Schwindlern gewarnt.

### Hamburg und Lübel.

Der Vereinbarung einer großen Anzahl von Kantonen mit verschiedenen ausländischen Staaten für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen haben sich im Berichtsjahre Hamburg und Lübel angeschlossen, und von den Kantonen sind derselben nachträglich Zug und Luzern beigetreten.

### Deutscher Zollverein.

Die Transitzölle des deutschen Zollvereins einerseits und die Rheinzölle andererseits waren von jeher für den Verkehr der Schweiz mit den Häfen der Nord- und Ostsee ein höchst lästiges Hemmniß. Die Benutzung der Wasserstraße des Rheins sowol, als die der deutschen Eisenbahntransitlinien wurde dadurch sehr erschwert, und der Handel mußte auf manche Vortheile verzichten, die für ihn aus der Möglichkeit der freien Wahl seiner Verkehrswege entspringen sein würden. Nach dem uns durch Bundesbeschluß über die Geschäftsführung vom Jahr 1859, Postulat 13\*),

\*) Siehe amtliche Sammlung, Band VI, Seite 572.

gewordenen Auftrage haben wir nicht ermangelt, die deutschen Zollvereinsstaaten auf diese Uebelstände und Nachtheile aufmerksam zu machen, welche Vorstellungen dann auch günstig aufgenommen worden sind. Wir können nun melden, daß an einer in Karlsruhe abgehaltenen Konferenz eine Verständigung hierüber unter den dabei beteiligten Regierungen stattgefunden hat, laut welcher die Transitzölle ganz fallen gelassen und die Rheinzölle bedeutend reduziert worden sind.

Dem uns durch das gleiche Postulat Nr. 13 gewordenen weitem Auftrage, gegenüber den süddeutschen Zollvereinsstaaten (Baden, Württemberg und Bayern) die Schritte zu erneuern, um die im Jahr 1851 der Schweiz entzogenen Zollbegünstigungen zurückzuverlangen, sind wir ebenfalls nachgekommen, ohne indessen über den Erfolg jetzt schon etwas melden zu können.

### Baden.

Noch haben die Verhandlungen mit der großherzoglich-badischen Regierung über gänzliche gegenseitige Aufhebung der Abfuhrgebühren am Bodensee ihrer Erledigung nicht zugeführt werden können. Baden hält an dem auf dem sogenannten Ueberlingersee für badische Schiffe bestehenden Schifffahrtsmonopol fest und stellt daherige Modifikationen erst auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Eisenbahn bis Konstanz in Aussicht, verlangt dagegen unter Anrufung des Art. 5 des Staatsvertrags vom 27. Juli 1852 bedingungslose Aufhebung der in Nordschach durch den Kanton St. Gallen auf die badischen Dampfboote gelegten Abfuhrgebühr, bestehend in einer jährlichen Aversalsumme von Fl. 250. Seinerseits beharrt die Regierung von St. Gallen darauf, für so lange diese Abfuhrgebühr nicht fallen lassen zu wollen, bis Baden das fragliche Schifffahrtsmonopol beseitige. Da über die Wünschbarkeit und die günstige Rückwirkung auf den Verkehr einer völligen Aufhebung dieser Monopole und Gebühren kein Zweifel bestehen kann, werden wir mit unsern Bemühungen in dieser Richtung fortfahren.

Es sind im Berichtsjahre sodann Klagen gegen den Fortbezug einer Durchlaßgebühr auf Schiffen in Konstanz eingelangt, die man nicht mehr für gerechtfertigt hielt, seit die Nothwendigkeit der Unterhaltung der Vorrichtungen für den Durchpaß der Schiffe unter der alten Brücke durch das Abbrennen dieser Brücke dahingefallen ist. Die großherzoglich-badische Regierung, an die wir uns deshalb gewendet haben, ertheilte hierauf die Zusicherung, daß der Bezug jener Gebühr nach Erstellung der Eisenbahnbrücke in Konstanz dahinfallen werde, mit welcher Auskunft wir glaubten uns befriedigen zu sollen.

### Belgien.

Im Frühjahr 1860 hat die Eröffnung der Eisenbahn Arlon-Luxemburg-Thionville stattgefunden, wodurch die Schweiz in ununterbrochene direkte Eisenbahnverbindung mit Belgien und seinen Seehäfen getreten ist.

Wir erhielten hievon s. Z. offizielle Mittheilung, bei deren Erwiderung wir Anlaß genommen haben, nochmals auf die Dringlichkeit der von Belgien längst zugesicherten Beseitigung der Differenzialzölle für Seidenzeuge und Seidenbänder aufmerksam zu machen, können jedoch jetzt noch von keinem Erfolge berichten. Es muß sich nun in Kurzem zeigen, ob Belgien nach Abschluß eines in Unterhandlung begriffenen Handelsvertrages mit Frankreich alsdann zur Revision seines Zolltarifs schreiten und das ungerechte System der Differenzialzölle fallen lassen werde.

### Sardinien.

Sardinien hat im Laufe des Jahres 1860 auf einigen Waarenartikeln Zollermäßigungen eintreten lassen, die s. Z. im Bundesblatt \*) publizirt worden sind.

Wir waren im Falle, bei Sardinien mehrere Reklamationen, das Zollwesen betreffend, geltend zu machen, die theilweise durch die neuen Territorialverhältnisse hervorgerufen wurden. So z. B. sind die gegenwärtigen Einfuhrzölle nach der Lombardie auf Zieglerwaaren höher als zur Zeit, wo dieses Land noch zu Oesterreich gehörte, wodurch namentlich die bedeutenden Ziegelhütten in Valerna und Vacallo empfindlich getroffen werden. Dann hat Sardinien, wie es sagt, wegen Befürchtung von Schmuggel, den Transit über das Douanensbureau von Tirano sehr eingeschränkt, so daß der Verkehr des Kantons Graubünden, und namentlich des Puschlavs mit dem Weltlin, und von dort über den Apricapaf nach Bergamo, Brescia und weiter, die Entwicklung nicht erreichen kann, deren es sonst fähig wäre. Im Allgemeinen bestehen in Sardinien noch so hemmende Transitformalitäten, daß ein Theil des nach den Häfen des adriatischen Meeres bestimmten Waarenverkehrs dadurch von seiner natürlichen Richtung über schweizerisches und sardinisches Gebiet abgedrängt wird. Ueber alle diese Punkte haben wir nicht ermangelt, angemessene Vorstellungen einzugeben, die jedoch bis jetzt zu keinen befriedigenden Resultaten geführt haben.

Eine fernere Reklamation, die wir bei Sardinien zur Geltung zu bringen gesucht haben, bezieht sich darauf, daß jener Staat den aus der Schweiz eingeführten Weingeist viel höher besteuert, als denjenigen von französischer oder österreichischer Herkunft. Sardinien lehnt jedoch die von uns angestrebte Gleichstellung des schweizerischen Produktes mit dem der vorgenannten Länder ab, indem es sich auf den Art. 5 des Handelsvertrages vom 8. Juni 1851 \*\*) stützt, durch den die Gleichstellung mit den damals meistbegünstigten Staaten allerdings zugesichert werde, allein nur für die Gegenwart, nicht aber für die Zukunft. Obgleich dem strikten Wortlaute nach diese Auffassung nicht bestritten werden kann, so ist der Sinn und Geist dieser Vertragsbestimmung offenbar kein so restriktiver und

\*) Siehe Band III, Seite 101 und 129.

\*\*) Siehe amtliche Sammlung, Band II, Seite 412.

wurde von der Schweiz auch nie so interpretirt, Sardinien im Gegentheil von ihr stets als zu den meistbegünstigten Nationen gehörend betrachtet und behandelt.

Es liegen hierin weitere Motive zu der schon in unserm vorjährigen Berichte angedeuteten Wünschbarkeit und Nothwendigkeit der Revision des Vertrages vom 8. Juni 1851, die wir anzuregen gedenken, so bald sich ein passender Zeitpunkt dazu finden wird.

### Neapel.

Die angebahnte Beseitigung der in Neapel zu Ungunsten der Schweiz noch bestandenen Differenzialzölle wurde im Frühjahr 1860 durch den Austausch gegenseitiger Erklärungen in befriedigender Weise erledigt. \*)

Neapel leitete sodann ferner eine totale Revision seines Zolltarifs ein, und bereits waren einige Abtheilungen des neuen Tarifs publizirt und in Vollziehung, als die staatlichen Umwälzungen eintraten, in deren Folge dann später der sardinische Zolltarif den neapolitanischen ersetzte.

### Brasilien.

Verhandlungen über Handels- und Zollangelegenheiten haben im Berichtsjahre mit Brasilien keine stattgefunden. Wir erwähnen daher nur kurz, daß in Folge ungünstiger Aerntergebnisse der Handelsverkehr mit Brasilien sich im Jahr 1860 keines so schwunghaften Ganges erfreute, wie in früheren Jahren. In Bahia, wo noch andere Ursachen mitwirkten, brach eine förmliche Handelskrisis aus, deren Wirkungen eine ziemliche Anzahl von dort niedergelassenen Handelshäusern erlag, und wodurch auch der Schweiz nicht unbedeutende Verluste erwachsen sind.

### Orient.

#### Türkei, Persien, Ost-Asien, China, Japan.

Der Umstand, daß in neuerer Zeit die Handelsbeziehungen und die Handelsinteressen der Schweiz im Orient, namentlich im fernem Osten Asiens (Philippinen, China, Japan), einen bedeutenden Umfang erreicht haben und vielfältig auf die Nothwendigkeit hingewiesen wurde, es möchte von Seite des Staates für gesühertere Schutzverhältnisse unserer Angehörigen in jenen Ländern gesorgt werden, sei es durch Errichtung einer eigenen Repräsentation, sei es durch Stellung der Schweizer unter den offiziellen Schutz einer der großen Seemächte, veranlaßte unser Handels- und Zolldepartement, aus dem Schooße der Bundesversammlung im Dezember 1860 eine Zusammenkunft einiger angesehenen Industrieller zu veranstalten, um ihre Ansichten und Wünsche in dieser Beziehung anzuhören. Vorher waren über den gleichen Gegenstand möglichst umfassende Erkundigungen eingezogen worden.

Die übereinstimmenden Ansichten dieser Versammlung gehen nun dahin, daß bei der außerordentlichen Bedeutung, zu der sich der schweizerische Han-

\*) Siehe amtliche Sammlung, Band VI, Seite 529.

del'sverkehr im Auslande im letzten Jahrzehend emporgeschwungen habe, es im Allgemeinen sehr zu wünschen wäre, wenn die Bundesbehörden sich mit diesen Verhältnissen in Zukunft mehr beschäftigen würden, als dies bisher geschehen sei. Die Interessen des Handels begegnen sich hier mit denjenigen des Staates, der Vieles thun könne, um erstern die Wege zu ebnen und zu erleichtern, während hinwieder der letztere durch die Bedeutung des schweiz. Handels gehoben und gestützt werde. Bei der großen Zunahme der Zollerträgnisse, die man der Thätigkeit der Industrie zu verdanken habe, dürfe man um so eher ein bereitwilliges Entgegenkommen erwarten.

Ueber die speziellen Punkte, welche der Versammlung zur Begutachtung vorgelegt wurden und über die gefallenen Voten ertheilt das Protokoll, auf welches wir verweisen, einläßliche Auskunft. Im Allgemeinen war die Ansicht die, daß es nothwendig sei, alle Anstrengungen darauf hinzurichten, für einen wirksamern, gesichertern Schutz der schweiz. Handelsinteressen im Auslande zu sorgen, und dies könne, je nach den Gegenden, um die es sich handle, durch Abschluß von Handelsverträgen, Errichtung von Konsulaten, oder durch die Stellung der schweiz. Interessen unter den Schutz einer der großen Seemächte geschehen. Dringend sei es, Schritte bei Japan zu thun, um den Schweizern den Zutritt in jenem Land zu öffnen, und hier werde der Abschluß eines Vertrages nothwendig sein.

Wir würdigen vollständig die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und werden nach Kräften unsere Verwendung in der gewünschten Weise einzutreten lassen. Inzwischen ist nicht zu übersehen, daß einem Vorgehen der Staatsbehörden in der angedeuteten Richtung stets viel größere Schwierigkeiten entgegenstehen, als dies auf den ersten Blick erscheint. Es wird sich zeigen, in wie weit dieselben zu überwinden sein werden.

### 3. Verhandlungen, betreffend die schweizerischen Konsulate.

#### a. In Europa.

##### Livorno.

Die längst gefühlte Wünschbarkeit, ein Konsulat für ganz Toscana zu besitzen, verbunden mit dem Umstande, daß zwischen Livorno, Florenz, Lucca, Siena und Pistoja Eisenbahnen bestehen, wodurch diese Städte einander sehr nahe gerückt sind, veranlaßte uns, das Konsulat in Livorno zu einem Generalkonsulat zu erheben und dessen Geschäftskreis über ganz Toscana auszudehnen. In der Person des dortigen Repräsentanten hat keine Aenderung stattgefunden.

##### Madrid.

Wir halten es für nützlich und nothwendig, daß darauf hingewirkt werde, sobald wie möglich das Konsulat in Madrid zu besetzen. Dazu bedarf es jedoch, der dortigen Verhältnisse wegen, einer Persönlichkeit,

die sich in völlig unabhängiger und möglichst hervorragender Stellung befindet. Ungeachtet unserer Bemühungen ist es uns bis jetzt nicht gelungen, Jemanden zu finden, der diese Eigenschaften ganz auf sich vereinigt. Wir werden aber unsere Nachforschungen fortsetzen.

Lissabon.

Auch hier gedenken wir das Konsulat, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, wieder zu besetzen, jedoch wo möglich durch einen Schweizer. Anerbietungen, die von einem Ausländer ausgegangen sind, haben wir abgelehnt.

Auf eine erneuerte Eingabe für Errichtung eines Konsulats in Nizza sind wir nicht eingetreten.

## b. Außerhalb Europa.

### Brasilien.

Mit Rücksicht auf die Auswanderungsverhältnisse und auf einen erleichterten Verkehr erlitt die Eintheilung der Konsularbezirke in Brasilien, nach dem Vorschlage unserd dortigen außerordentlichen Gesandten, etwelche Abänderung. Die Provinz Espirito Santo wurde vom Konsulate in Bahia abgetrennt und mit demjenigen von Rio de Janeiro vereinigt, und aus den Provinzen Santa Catharina und Parana ein neuer Konsularbezirk errichtet, für den jedoch die Wahl eines Konsuls noch aussteht. In Campinas, Provinz Sao Paulo, dem Hauptsitz der Auswanderung, und in Canta-Gallo, Provinz Rio de Janeiro, in dessen Umgebung ebenfalls viele Schweizer niedergelassen sind, errichteten wir Vizekonsulate; ersteres wurde dem Hrn. G. Krug aus Kassel, Apotheker in Campinas, und letzteres dem Hrn. H. Dietrich aus dem Kanton Zürich, Pflanze in Canta-Gallo, übertragen. Beide Vizekonsulate stehen unter der Leitung des Schweiz. Generalkonsuls in Rio de Janeiro. Später dürfte voraussichtlich sodann noch die Errichtung eines Vizekonsulats in Leopoldina, Distrikt Caravellas, folgen, worüber jedoch noch nähere Aufschlüsse erwartet werden.

Zu erwähnen ist dann noch, in Bezug auf die Konsulatsverhältnisse in Brasilien, der Rücktritt des Hrn. Schlappritz von der Stelle eines Konsuls in Pernambuco, und die Ersetzung desselben durch den Hrn. F. Linden von St. Gallen, sowie die Ernennung des Hrn. Keller von Weinfelden zum Vizekonsul in Rio de Janeiro an die Stelle des demissionirenden Hrn. Huber.

### Buenos-Ayres.

Der Wiederanschluß dieses Staates an die argentinische Conföderation erforderte im Berichtsjahre die Ausstellung neuer Kreditive für den dortigen Konjul.

### Montevideo.

Nach dem Rücktritt des dortigen Schweiz. Vizekonsuls, Hrn. Reboul, bestimmten wir zu dessen Amtsnachfolger den Hrn. G. Galli aus dem Kanton Tessin.

## Havanna.

Durch den Bundesbeschluss vom 20. Juli 1860 über unsere Geschäftsführung im Jahr 1859, Postulat Nr. 14, \*) erhielten wir unter Anderm auch den Auftrag, die Errichtung eines Konsulates in der Havanna neuerdings in Erwägung zu ziehen. Dieses ist seitdem geschehen, jedoch ohne auf unsere Anschauungsweise ändernd einzuwirken, und zwar aus folgenden Gründen: Die Anregung für Errichtung eines Konsulates in dort gieng nämlich nicht von Schweizern selbst aus; ihre Zahl in der Havanna ist zudem verhältnismässig nur klein, und es befindet sich keine Persönlichkeit unter ihnen, der, vermöge ihrer hervorragenden Stellung, das Konsulat übertragen werden könnte, worauf in der Havanna mehr als irgend wo anders gesehen werden muß. Wollte man, ungeachtet dessen, in dort dennoch ein Konsulat errichten, so wäre auf mehreren andern Hafenplätzen Westindiens, die an Wichtigkeit der Havanna an die Seite gestellt werden können, ebenfalls Rücksicht zu nehmen, abgesehen von der großen Anzahl solcher Plätze in andern Weltgegenden. Wohin das aber führen müßte, liegt auf der Hand; und gegen eine nicht vollständig motivirte Vermehrung der Konsulate hat die h. Bundesversammlung selbst sich wiederholt ausgesprochen.

## Mexico.

Im Jahr 1855 übertrug der Schweiz. Repräsentant in Mexico, im Einverständnisse mit seinen Landsleuten, jedoch ohne unsere Mitwirkung, die Besorgung der Schweiz. Konsulatsangelegenheiten der dortigen französischen Gesandtschaft, welches Verhältniß fortbestand, bis im Laufe des Berichtsjahres jene Gesandtschaft es ablehnte, sich dieser Aufgabe länger zu unterziehen. Nach eingezogenen Erfundigungen haben wir sodann den Hrn. Arnold Sutter von Dühler, Ptz. Appenzell A. Rh., Chef des gleichnamigen Hauses in Mexico, zum Generalkonsul ernannt.

## Sidney.

In Folge ungünstiger pekuniärer Verhältnisse mußte der dortige Konsul, Hr. Chapaley, entlassen werden. Das Konsulat wurde seitdem nicht wieder besetzt, wozu sich das Bedürfniß auch nicht fühlbar gemacht hat.

In die von uns begehrte Errichtung eines Konsulats in Santa Fé (argentinische Conföderation) sind wir nicht eingetreten.

## A. Verhandlungen mit den Kantonen.

Patenttagen der Handelsreisenden. Hausirpatentgesetzgebung der Kantone.

Gegen unsere Schlußnahme, betreffend die Interpretation des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1859 über die Patenttagen der Handelsreisenden, haben im Berichtsjahr die Regierungen von Thurgau und Zug den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen, der durch Schlußnahme vom 12. Dezember 1860 abgewiesen worden ist.\*\*\*) Demnach dehnt sich der

\*) Siehe amtliche Sammlung, Bd. VI, Seite 573.

\*\*) " " " " VII, " 7.

Bundesbeschluss vom 29. Juli 1859 auch auf solche Reisende aus, die Waaren durch Vorweisen von Mustern von Haus zu Haus feil bieten. Diese sind somit ebenfalls der Bezahlung von Patenttaxen nicht unterworfen, und ihr Gewerbe kann nicht verboten werden. Die Kantone sind eingeladen worden, hiernach ihre Massregeln treffen zu wollen.

#### Träger-, Bergführer- und Saumpferd-Reglemente.

Die vollständige Durchführung der in dem Bundesbeschlusse vom 16. Juli 1859 über diese Materie enthaltenen Grundsätze hat, nach längern Verhandlungen mit der Regierung von Schwyz, schliesslich stattgefunden, so dass dieses Geschäft als gänzlich erledigt betrachtet werden kann.

#### Kantonale Kaufhaus- und Lagergebühren.

Die von uns im vorjährigen Berichte erwähnten Unterhandlungen mit der Regierung von Basel-Stadt über die dortigen Kaufhaus- und Bestätereiverhältnisse haben seither zu der damals schon erwarteten gegenseitigen Verständigung geführt.

#### Loskauf von Zöllen, Weg- und Brückengeldern.

Ein Theil der mit Graubünden seiner Zeit vereinbarten Zollloskaufsumme, im Betrage von Fr. 63,971. 43, hatte mit dem Jahr 1859 seinen Endtermin erreicht, in Folge dessen die Regierung von Graubünden mit dem Ansuchen um Fortbezahlung dieser Summe an die h. Bundesversammlung gelangte. Durch Bundesbeschluss vom 19/23. Januar 1860\*) ist diesem Ansuchen auf weitere 10 Jahre entsprochen worden.

Die Regierung von Wallis erneuerte im Berichtsjahre ihre frühern Schritte um Loskauf des Weggeldes auf der Strasse nach den Bädern von Leuf. Die h. Bundesversammlung genehmigte durch Schlussnahme vom 12/16. Juli, 1860 den von uns für die jährliche Entschädigungssumme von Fr. 4,500 mit Wallis abgeschlossenen Loskaufvertrag,\*\*) wodurch nun auch das letzte in der Schweiz noch bestandene Weggeld dahingefallen ist.

Durch Missiv des h. Ständerathes vom 13. Juli 1860 wurde uns sodann der weitere Auftrag erteilt: „zu untersuchen, welche von den noch bestehenden Brückengeldern loszukaufen seien, und im Besondern darüber Bericht zu erstatten, welche diesfällige Gesuche bisanhin an uns gerichtet worden seien.“

Die nothwendigen daherigen Erkundigungen wurden eingeleitet, und wir gewärtigen nur das vollständige Eintreffen derselben, um dem uns gewordenen Auftrage alsdann nachzukommen.

#### Kantonale Konsumsteuergesetzgebung auf Wein und geistigen Getränken.

Gerne melden wir die durch den h. Stand Bern beschlossene Herabsetzung des Ohngeldes von 7 auf 3 Rappen auf Bier schweizerischen

\*) Siehe amtliche Sammlung, Bb. VI, Seite 425.

\*\*\*) „ „ „ „ VI, „ 534 und 535.

Ursprungs, und von 8 auf 4 Rappen auf ausländisches Bier. Es ist dieß eine Maßregel, die ihre wohlthätigen Folgen auf die volkswirtschaftlichen Zustände des Kantons Bern nicht verfehlen wird.

Mit der Regierung von Aargau sind wir gegenwärtig noch in Verhandlung über einige Punkte der dortigen Konsumsteuergesetzgebung auf Wein und geistigen Getränken, und zweifeln nicht an einer zu erzielenden baldigen Verständigung.

Gegen die durch den Kanton Genf in Carouge eingeführten neuen Octroi-Tarife sind Beschwerden bei uns eingelangt, zu deren Prüfung, an der Hand der Bundesverfassung, wir nur noch das Eintreffen der nothwendigen Erkundigungen gewärtigen. Inzwischen haben wir nicht ermangelt, die Regierung von Genf einzuladen, die Vollziehung der, auf Grundlage jener neuen Octroi-Tarife erlassenen Strafscheide zu suspendiren. Die Erledigung dieser Angelegenheit bleibt einem spätern Besichte überlassen.

#### Holzschlagtagen, Holzausfuhrverordnungen.

Unser Geschäftsbericht pro 1859 erwähnte auf Seite 80 \*) des im Kanton Wallis erlassenen Dekrets über die Holzschlagtagen, welches wir weder mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, noch mit dem Bundesbeschluß vom 4. August 1857 ganz in Uebereinstimmung finden konnten. Wir sind nun im Falle mitzutheilen, daß die Regierung von Wallis seitdem die nothwendigen Abänderungen an jenem Dekrete vorgenommen hat, so daß vom Standpunkt der Bundesgesetzgebung aus nichts mehr gegen dasselbe einzuwenden ist.

Aus den Kantonen Graubünden, Uri und Unterwalden ob dem Wald langten auch Beschwerden über weitgehende Beschränkung der Holzausfuhr durch gewisse Gemeinden und Korporationen ein, mit deren Prüfung wir uns beschäftigen und später darüber einberichten werden.

#### Marktgebühren.

Eine uns durch die Regierung von Graubünden übermittelte Beschwerde der Gebrüder Rigassi in Madro konstatirte, daß im Kanton Tessin Marktpatentgebühren bezogen werden, denen die eigenen Kantonsangehörigen nicht unterworfen sind. Mit Bezugnahme auf die Vorschriften des Art. 48 der Bundesverfassung haben wir hierauf die Regierung von Tessin eingeladen, die Vollziehung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Dekrete zu suspendiren, in so weit dieselben eine ungleiche Behandlung der Bürger anderer Kantone, gegenüber ihren eigenen Angehörigen, in sich fassen und für deren beförderliche Revision besorgt sein zu wollen. Diesem Ansuchen ist die Regierung von Tessin sogleich nachgekommen.

\*) S. Bundesblatt v. J. 1860, Band II.

### Schneebruch.

Bei Anlaß der Budgetberathung pro 1861 erstellten wir durch Zuschrift des Nationalrathes vom 13/18. Juli 1860 den Auftrag, „zu untersuchen und Bericht zu erstatten darüber, ob nicht, abgesehen von Naturereignissen, der Schneebruch auf dem St. Gotthard auf andere Weise als in Regie zweckmäßiger und ökonomischer besorgt werden könne.“

Wir haben diese Frage früher schon wiederholt geprüft, jedoch stets finden müssen; es lasse sich, ohne Gefährdung wichtiger Interessen, von dem gegenwärtig befolgten Systeme nicht abgehen. Inzwischen ist die Angelegenheit einer nochmaligen Untersuchung unterstellt und zu diesem Zweck ein Ingenieur beauftragt worden, während diesem Winter die nöthigen Erhebungen und Beobachtungen vorzunehmen. Nach Eingang dieser Informationen werden wir die Ehre haben, darüber Bericht zu erstatten.

## B. Zollverwaltung.

### Allgemeines.

Die im letzten Geschäftsberichte als wahrscheinlich angenommene Vermehrung des Transitverkehrs ist in Folge der am 1. Februar 1859 in Kraft gesetzten Reduktion des Durchfuhrzolles von 30 auf 5 Centimen per Zentner im Jahre 1860 wirklich eingetreten. Während die Durchfuhr von Waaren, welche nach Zentnern zahlen, im Jahre 1858 459,445 Zentner und im Jahr 1859 514,787 Zentner betrug, stieg dieselbe im Jahr 1860 bereits auf 687,851 Zentner, wozu indessen auch der mittlerweile erfolgte Anschluß von schweizerischen Bahnen an fremde beigetragen hat.

Am 1. März 1860 traten die durch Bundesgesetz vom 28. Januar gl. J. \*) beschlossenen weiteren Durchfuhrzollermäßigungen auf Gegenstände, die nach Stückzahl, nach Werth und Zughierlast zahlen, in Kraft. Die erste und dritte dieser Rubriken weisen ebenfalls eine Zunahme auf, während dagegen diejenige nach Werth natürlich eine Abnahme zeigen muß, weil solche vom 1. März an ganz wegfiel und die früher nach dem Werth belegten Gegenstände von da an nach Zughierlasten zahlten. Ueber die wirklichen Ergebnisse müssen wir unser Urtheil einstweilen noch zurückhalten.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wurde durch das Handels- und Zolldepartement eine gänzliche Umarbeitung des alphabetischen Waarenverzeichnisses angeordnet, und alle seit Erlaß der ersten Aus-

\*) S. amtliche Sammlung, Band VI, Seite 433.

gabe erfolgten ergänzenden und modifizirenden Verfügungen dabei berücksichtigt. Die deutsche Auflage konnte erst auf 1. Januar 1861 veröffentlicht werden, und die Uebersetzung ins Französische ist gegenwärtig in Arbeit.

Die auf 1. Februar 1860 in Wirksamkeit getretene neue Instruktion für die schweiz. Zollbehörden \*) hat sich ihrem Zwecke vollkommen entsprechend bewiesen. Durch sie erhielt die Zollverwaltung eine durchgreifend festere Organisation, die früher oft vermisst worden war.

Die in früheren Geschäftsberichten oft gerügten Unordnungen und Verspätungen im Transportwesen der Durchfuhrgüter zeigte sich auch im Berichtsjahre wieder häufig, so daß unser Handels- und Zolldepartement genöthigt war, den Art. 44 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz anzuwenden und die Bezahlung des doppelten Einfuhrzolles als Buße zu verlangen, was natürlich öftere Reklamationen nach sich zog, indem die materielle Unmöglichkeit behauptet wurde, das ganze Jahr hindurch die genügende Anzahl von Transportmitteln, namentlich auf den Bergstraßen, stets bereit zu halten. Nach längern Versuchen, die Transitfrist im Interesse eines geregelten Verkehrs unbedingt festzuhalten, mußten wir indessen gegen Ende des Jahres auf Transitlelinien, welche über die Alpen führen, eine Verlängerung der Durchfuhrfrist zugeben \*\*). Seither kamen keine Verspätungen mehr vor. Dadurch ist dem Auftrag des Ständerathes (Motion Stähelin) in der Hauptsache Genüge geleistet.

Der betreffende Art. 44 der Vollziehungsverordnung wurde demgemäß von uns entsprechend modifizirt. Der Erfolg hat bewiesen, daß diese Maßregel höchst zweckmäßig und nothwendig war.

#### Niederlagshäuser.

Durch eine Herabsetzung der Niederlagsgebühren glaubten wir, eine stärkere Frequenz unserer Niederlagshäuser zu bewirken. An einigen Orten werden die Verhältnisse noch weitere Veränderungen erfordern, die der Bundesrath, je nach den Umständen, in angemessener Weise anordnen wird.

Die im allseitigen Interesse liegende Verlegung des Niederlagshauses in Basel in den Bahnhof der Centralbahn, welche Anfangs auf Schwierigkeiten stoßen zu wollen schien, konnte endlich auf den 1. Januar 1861 realisirt und damit dem Verkehr wesentliche Erleichterungen verschafft werden. Weitere Aufschlüsse über den Verlauf dieser Angelegenheit wird der nächstjährige Geschäftsbericht bringen.

#### Zollstätten.

Die durch Begräumung der Ringmauern um die Stadt Basel veränderten Verhältnisse, so wie der erfolgte Anschluß der schweiz. Centralbahn an die französische Ostbahn und die Eröffnung des gemeinschaftlichen St. Elisabeth-Bahnhofes bedingten eine vollständige Reorgani-

\*) S. amtliche Sammlung, Band VI, Seite 373.

\*\*\*) " " " " VII, " 19.

sation der dortigen Zolleinrichtungen. Die Anmeldeposten an den Gränzen, die Thorzollstätten und die Hauptzollstätte im Kaufhause wurden aufgehoben und der Zollbezug an die unmittelbare Gränze verlegt. Diese Maßregel nöthigte zur Aufstellung von Zollstätten auf den erlaubten Zollstraßen an der unmittelbaren Gränze, nämlich am Gränzacher-Horn, an der Wiesenbrücke, am Lisbühel und bei Burgfelden. In Begängen, Riehen und Kleinhüningen wurden die bestehenden einfach beibehalten. Die in Folge dessen überflüssig gewordenen Räume, welche die Zollverwaltung bisher im Kaufhause gemiethet hatte, wurden gekündet und die Büreau der Direktion in das zu diesem Zwecke in der St. Elisabethenstraße angekaufte Haus verlegt. Ueberdies mußte die bisherige Hauptzollstätte im seitdem abgetragenen St. Johannsen-Bahnhof in den nun gemeinschaftlichen Bahnhof zu St. Elisabethen verlegt werden.

Um indessen einer höchst wahrscheinlichen Aufhäufung der zollpflichtigen Güter in diesem Bahnhofe so viel möglich entgegen zu wirken, wurde für diese Zollstätte die im Art. 19 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz\*) vorgesehene Frist zur Abgabe der Zolldeklaration auf 48 Stunden beschränkt, mit der weitem Anordnung, daß alle frisch angekommenen zollpflichtigen Güter, welche 48 Stunden nach ihrer Ankunft noch nicht zur Zollbehandlung deklariert sind, sofort in das Niederlagshaus einstradirt werden sollen.

Diese neuen Einrichtungen haben sich bewährt. Das Publikum, nachdem es angefangen hat, sich daran zu gewöhnen, muß ohne Zweifel selbst finden, daß solche ihm mehr Freiheit und Leichtigkeit im Verkehr gestatten, als unter der alten Einrichtung, wo der Zollpflichtige auf zwei bis drei Zollstätten die Kontrolle passiren und sehr oft neben seinem Bestimmungsort vorbei zur Verzollung nach dem Kaufhause und nachher erst wieder zurückfahren mußte. Jetzt erfüllt er seine Zollpflicht an der Gränze und ist rascher frei, wie es auf allen andern Gränzpunkten der Fall ist.

Weitere Lokalreorganisationen im Zollwesen kamen noch vor: In Verrières, wo durch die am 1. Juli 1860 eingetretene Eröffnung der Eisenbahn von Pontarlier nach Neuenburg die Aufstellung einer Zollstätte im Stationshofe zu Verrières nothwendig wurde. Die bisherige Hauptzollstätte an der Fahrstraße mußte natürlich beibehalten werden.

In Chur hat sich die Verlegung des Niederlagshauses aus der Stadt nach dem Bahnhof, wo es seinem Zweck besser entspricht und das Camionage der dortigen beinahe ausschließlich aus Transitgütern bestehenden Waaren nach der Stadt und zurück in den Bahnhof überflüssig macht, gut bewährt.

Während des Berichtsjahres wurde St. Pietro im tessinischen Bezirk Mendrisio mittels einer neuen Straße direkt mit den ihm gegenüber-

\*) E. amtliche Sammlung, Band VI, Seite 507.

liegenden lombardischen Ortschaften verbunden. Diese Thatsache nöthigte uns zur Aufstellung einer Nebenzollstätte in St. Pietro.

Einem Gesuche aus St. Gallen um Errichtung eines Niederlagshauses in dort, das uns durch das dortige kaufmännische Direktorium übermittelt worden ist, konnte nicht entsprochen werden, weil die Verhältnisse in St. Gallen ein solches Institut nicht erheischen und überdies bereits in Norschach ein solches existirt, das auch St. Gallen dienen kann, aber dennoch nicht wesentlich benutzt wird.

#### Zollhäuser.

Die Reorganisation der Zolleinrichtungen in Basel ließ es wünschbar erscheinen, die Büreaux der Direktion aus dem Kaufhause in ein Privatgebäude zu verlegen. In Basel hält es aber sehr schwer, Privatgebäude miethweise zu finden; wir glaubten daher eine günstige Gelegenheit benutzen und ein uns zum Verkauf angetragenes, gut unterhaltenes Haus, das seiner Lage und Beschaffenheit nach sich gut eignete, ankaufen zu sollen. Der dazu erforderliche Kredit ist bereits in der letzten Sommersitzung durch die Bundesversammlung bewilligt worden. Mit verhältnißmäßig wenig Kosten wurde dieses Gebäude den Bedürfnissen entsprechend eingerichtet und von der Direktion des ersten Zollgebietes bezogen.

Ein willkommener Anlaß, der sich zeigte, veranlaßte uns, in Biaufond ein Häuschen um den Preis von Fr. 3000 anzukaufen zur Unterbringung der dortigen Nebenzollstätte, deren Wohnungsverhältnisse längere Zeit Verlegenheiten verursacht hatten.

In Roggenburg, wo in Folge der Erstellung einer neuen Straße von Soyhière nach Pürt ebenfalls eine neue Zollstätte nöthig wird, ist es noch nicht sicher, ob ein Miethverhältniß zu Stande kommt, oder ob gebaut werden muß.

Auf der großen Straße von Basel nach St. Louis, wo der neuen Zollorganisation in Basel und Umgegend zu Folge eine neue Hauptzollstätte (Lisbühel) nothwendig wurde, mußten wir, in gänzlicher Ermangelung vorhandener geeigneter Lokalitäten, einen Neubau beschließen, der bereits im Spätjahr begonnen, im laufenden Jahr vollendet sein wird und wofür die Kredite ebenfalls bewilligt sind. Bei der Wichtigkeit dieser Zollstätte, die inimerhin eine jährliche Einnahme von zirka Fr. 300,000 haben dürfte, hielten wir die Erstellung eines eigenen Gebäudes mit den zum Zolldienst erforderlichen Einrichtungen für absolut nöthig. Bei dem Mangel an Wohnungen in der Nähe mußte gleichzeitig auch auf die Unterbringung von wenigstens zwei Beamten Bedacht genommen werden.

In Dießenhofen, dessen Zollstätte bisher ungünstig gelegen war, benutzten wir einen gebotenen Anlaß, ein gut gelegenes Häuschen anzukaufen, und nach dessen Instandstellung die Nebenzollstätte in dasselbe zu verlegen.

Der beabsichtigte Ankauf oder Neubau eines Hauses in Haag, Sts. St. Gallen, mußte verschiedener Umstände wegen auf das laufende Jahr verschoben werden.

In Brenets waren wir des dortigen rauhen Klimas wegen ge- nöthigt, einen Revisionschuppen zu erstellen, um im Winter oder über- haupt bei schlechtem Wetter die Untersuchung der Waaren in geschlossenem Raume vornehmen lassen zu können.

Seit dem Bestand der jezigen Zolleinrichtungen gelang es noch nie, die Hauptzollstätte in Meyrin passend unterbringen zu können. Der ein- getretene Konkurs eines dortigen Einwohners brachte ein gut gelegenes Haus zur öffentlichen Versteigerung. Diesen Umstand benutzten wir zur Erwerbung desselben, und nach einigen Reparaturen, die noch nöthig sind, kann es bezogen werden.

Im Spätjahr wurde eine allgemeine Schätzung aller, der Eidgenossen- schaft angehörenden Zollhäuser vorgenommen. Die bisherigen Schätzungs- verbale sind, nach geschעהener Prüfung, dem Finanzdepartement zugestellt worden, welches sie in seine Generalrechnung aufgenommen hat.

### Personelles.

Die in Basel und Verrières eingetretenen Veränderungen in der Organisation der dortigen Zollstätten haben etwelche Modifikationen in dem numerischen Bestand und der Verwendung des Personals nach sich gezogen. Man konnte sich indessen vorübergehend weitaus zum größten Theil mit Versetzungen bisheriger Beamten behelfen. Bei der auf Ende März 1861 fallenden Integralerneuerung aller Zollbeamten wird indessen dieses Provisorium seine Erledigung finden.

Anderere erhebliche Mutationen sind keine zu melden. Die Leistungen und die Geschäftsthätigkeit der Beamten und Angestellten waren im All- gemeinen auch im Berichtsjahre befriedigend. Veruntreuungen oder grobe Vergehen kamen keine vor; und kleinere Fehler wurden auf disziplinarischem Wege mit Verweis oder Ordnungsbußen bestraft.

### Gränzschutz.

Die Reorganisation der Zollverhältnisse in Basel machte daselbst auch eine Modifikation der Vertragsverhältnisse mit der Regierung von Basel-Stadt bezüglich des Gränzschutzes nothwendig. Der zufolge dessen abgeschlossene Vertrag stellt nun, der Zollverwaltung die erforderliche An- zahl Landjäger definitiv und ausschließlich zur Verfügung, und deren Dienst wird nach Anleitung unserer Zolldirektion in Basel kommandirt.

Die Gränzschutzverträge mit Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau und Valais erlitten ebenfalls einige unwesentliche Modifikationen, wodurch die Wirksamkeit des Gränzschutzes nur gewonnen hat.

Im Kanton Neuenburg mußten die Gränzwächter in Folge der Eröffnung der Eisenbahn von Pontarlier nach Neuenburg vermehrt werden; dagegen blieb im Kanton Tessin die Stelle eines Adjutanten und im Kanton Genf die Stelle eines Inspektors der Gränzwächter unbesezt, weil man sich anders zu helfen versuchen wollte.

### Schmuggel.

Thatsachen, welche auf systematisches Einschwärzen von Waaren schließen ließen, kamen keine vor. Die behandelten Straffälle waren meistens isolirter Natur und wurden je nach den damit verbundenen Umständen geahndet. Häufig wurde auch da, wo die Verhältnisse es rechtfertigten, in Anwendung des Schlußsazes vom Art. 51 des Zollgesetzes, die Buße entweder ganz oder zum größten Theil nachgelassen.

Die Straffälle nahmen von Jahr zu Jahr ab. Das Publikum gewöhnte sich an die Formen, und dadurch unterblieben viele formelle Verstöße, die in frühern Jahren beinahe täglich sich zeigten.

Die Zahl der vorgekommenen Straffälle beträgt:

im Jahr 1858	. . . . .	912
" " 1859	. . . . .	829
" " 1860	. . . . .	772

Der Betrag der ungangenen Zölle dagegen belief sich

im Jahr 1858 auf	. . . . .	Fr. 4,775. 95
" " 1859 "	. . . . .	" 8,348. 75
" " 1860 "	. . . . .	" 4,335. 12

Die im Jahr 1860 ausgesprochenen Bußen von Fr. 14,783. 64 wurden nach dem Gesetze vertheilt.

Die Zahl der Zollabfertigungen im Jahr 1860 belief sich auf  
607,719  
gegenüber dem Jahr 1859 von . . . . . 555,000

somit zeigt sich für 1860 eine Vermehrung von 52,719 Zollscheinen.

Von obigen 607,719 fallen auf die Einfuhr	. . . . .	353,773
" " Ausfuhr	. . . . .	97,937
" " Durchfuhr	. . . . .	53,399
" " Niederlagscheine	. . . . .	7,510
" " Geleitscheine	. . . . .	62,759
" " Freipässe	. . . . .	32,341

## Rechnungswesen.

Das finanzielle Ergebnis der Zollverwaltung für 1860 war:

	1859.	1860.	Zunehmung.	Zunehmung.
für Einfuhrzölle . . .	Fr. 6,977,621. 54	Fr. 7,268,911. 05	Fr. 291,289. 51	
" Ausfuhrzölle . . .	" 326,240. 56	" 408,030. 33	" 81,789. 77	
" Durchfuhrzölle . . .	" 49,152. 43	" 41,669. 21	" — —	Fr. 7,483. 22
" Niederlagsgebühren	" 11,998. 89	" 7,938. 22	" — —	" 4,060. 67
" Bußenanteile . . .	" 7,181. 11	" 4,836. 88	" — —	" 2,344. 23
" Ordnungsbußen . . .	" 957. 71	" 1,003. 77	" 46. 06	
" Wagggebühren . . .	" 14,399. 45	" 16,780. 60	" 2,381. 15	
" verschiedene Einnahmen	" 16,554. 57	" 16,755. 49	" 200. 92	
	Fr. 7,404,106. 26	Fr. 7,765,925. 55	Fr. 375,707. 41	Fr. 13,888. 12

Es zeigt sich somit gegenüber dem Jahre 1859 im Jahr 1860 eine Mehreinnahme von Fr. 361,819. 29.

Die Gesamtausgaben im Jahr 1860 haben betragen . . . . . Fr. 3,482,755. 97

Von diesen sind abzuziehen:

Betrag der Zollloskaufsumme mit . . . . .	Fr. 2,467,689. 36	
Schneebruchkosten am Gotthard mit . . . . .	41,379. 71	
Anschaffung von Immobilien für . . . . .	106,077. 60	
für Mobiliargegenstände . . . . .	9,380. 77	
zusammen . . . . .	" 2,624,527. 44	

bleiben wirkliche Verwaltungskosten . . . . . Fr. 858,228. 53

oder 11,0512 % der Reueinnahmen, ein Resultat, das günstiger ist als dasjenige aller frühern Jahre.

In Vergleichung mit dem Budget pro 1860	
erhalten wir eine Mehreinnahme von	Fr. 1,765,925. 55
und an Minderausgaben als bündgetirt	„ 17,590. 45
	<hr/>
zusammen	Fr. 1,783,516. —

Die Ersparnisse auf den Ausgaben vertheilen sich auf die Rubriken: „Reisekosten, Bauten, Gränzschutz und Verschiedenes,“ während hinwieder bei den Rubriken „Gehalte, Bureaukosten und Schneebruch“ sich schwache Ueberschreitungen zeigen, die aber nicht zu vermeiden waren, ohne größern Uebelständen zu rufen.

Die weitem Details finden sich in den, diesem Berichte in Originalausfertigung beigelegten Tabellen, auf welche wir hier verweisen.

---

### Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. April 1861.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei die schweiz. Bundesversammlung nicht außerordentlich einzuberufen.

Zum Posthalter in Arbon (Thurgau) wurde gewählt: Hr. Johannes Korsbach, von dort, und Zollnehmer daselbst.

---

### Berichtigung.

Außer den auf Seite 403 hievon aufgeführten Offizieren haben ihre Ernennung in den eidgenössischen Stab abgesehen:

Herr **S u c h a r d**, Philippe, Scharfschützen-Unterlieutenant, von Neuenburg.  
 „ **R e y n o l d**, Alfred, Oberlieutenant, von Freiburg.

---

## **Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1860.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.04.1861
Date	
Data	
Seite	411-436
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 331

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.